

Richtlinien zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in Österreich



Gesunde Brut



„Faulbrutwabe“



„Streichholzprobe“

Herausgeber:

Arbeitsgruppe Bienenpathologie

(Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Institut für Bienenkunde am BFL, Institut für Fisch- und Bienenkunde der Veterinärmedizinischen Universität Wien)

Inhaltsverzeichnis

Ziele der Richtlinien _____	Seite 3
Ziel-Personenkreis _____	3
Definition für „Bienenstand“ _____	3
Definition und Beschreibung der Amerikanischen Faulbrut (AFB) ____ Allgemeines Klinische Symptome der AFB	4
Gesetzliche Grundlagen _____	6
Nationales Recht EU-Recht	
Verdacht bzw. Ausbruch der AFB	
I. Verdacht auf AFB _____	7
Maßnahmen im Falle eines Verdachtes des Ausbruchs AFB Wann besteht Verdacht auf AFB? Was tun bei AFB-Verdacht? AFB-Verdacht wird durch Untersuchung entkräftet	
II. Maßnahmen im Falle des Ausbruchs AFB _____	10
Maßnahmen im befallenen Bestand Maßnahmen in den Überwachungszonen Was ist zu tun bei Bestätigung des AFB-Verdachtes? Sanierung aller Völker im Sperrkreis ist abgeschlossen	
Was tun bei AFB im vorklinischen Stadium _____	13
Allgemeine Empfehlungen _____	14
Information und Datenerhebung _____	15
Finanzierung aus Bundesmitteln _____	16
Bedingungen für die Einfuhr von Bienen in die Europäische Union ____	17

Ziele der Richtlinien

Die vorliegenden „Richtlinien zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in Österreich“ wurden auf Basis der gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen erstellt.

Folgende Ziele sollen damit erreicht werden:

- Verbesserung der rechtzeitigen und sicheren Auffindung von AFB
- Verbesserung der Sanierungseffizienz
- Reduktion der Ausbreitung/Verschleppung
- Gleiche Vorgangsweise in allen Bundesländern und Bezirken
- Vorbeugende Maßnahmen

Ziel-Personenkreis

- Bezirksverwaltungsbehörde (BVB), Amtstierarzt (ATA)
- Amtliche Bienenseuchensachverständige (BSSV)
- Gesundheitswarte (GW)
- Betroffene Imker (I)

Definition für „Bienenstand“

Platz mit besiedelten bzw. unbesiedelten Beuten, die für Bienen zugänglich sind, unabhängig ihrer Bau- oder Aufstellungsart.

Mit dieser weit gefassten Definition sind auch alle aufgelassenen Bienenstände, bei denen die Beuten nicht weggeräumt wurden, mit erfasst.

Grenzfälle:

- a) für Bienen zugänglicher Lagerplatz von Beutenmaterial: gebrauchte Beuten müssen bienendicht verschlossen sein; gebrauchte Rähmchen dürfen Bienen nicht zugänglich sein;
- b) Freilichtmuseum mit alten Beuten: durch innere oder äußere Anbringung eines bienendichten Gittereinsatzes muss es Bienen unmöglich gemacht werden, das Beuteninnere zu belaufen bzw. darin zu nisten.

Definition und Beschreibung der Amerikanischen Faulbrut (AFB)

Die Amerikanische Faulbrut (AFB) ist eine **anzeigepflichtige Tierseuche** gemäß dem österreichischen Bienenseuchengesetz. Die Erkrankung wurde Anfang des 20. Jahrhunderts in Amerika erstmals beschrieben - sie war jedoch immer schon in Europa verbreitet.

Entgegen älterer Lehrmeinung ist der Erreger nicht ubiquitär verbreitet!

Die Faulbrutsporen werden hauptsächlich über räubernde Bienen oder kontaminierte Waben oder Bienenwohnungen verbreitet.

Der Erreger durchläuft im Bienenvolk folgenden Infektionszyklus:

1. Sporenkontaminierter Honig oder sporenkontaminiertes Material gelangt in gesunde Bienenvölker. Damit die Krankheit zum Ausbruch kommt, ist eine relativ große Sporenmenge nötig. Eine geringe Sporenbelastung kann bei einem widerstandsfähigen Volk durch geeignete Maßnahmen des Imkers oder durch günstige Umweltbedingungen wirkungsvoll reduziert werden.
2. Die Sporen werden durch Körperkontakt und Futteraustausch im Bienenvolk verteilt.
3. Der sporenkontaminierte Honig wird unerkant in die Vorratswaben eingelagert.
4. Bienen, welche die Brut versorgen, verfüttern den kontaminierten Honig an die Brut (unverdeckelte Brutzellen)
5. Die Larven nehmen die Sporen oral auf. Im Larvendarm keimen die Sporen aus und dringen in den Körper ein. Bei wenigen Stunden alten Bienenlarven genügt bereits eine geringe Anzahl aufgenommener Sporen für eine Infektion. Prinzipiell sind Ammenbienen in der Lage, abgestorbene oder infizierte Larven zu erkennen und diese durch ihr Putzverhalten aus dem Bienenstock zu entfernen. Dadurch kann sich der Infektionsdruck verringern. Bleibt die Infektion von den Bienen jedoch unerkant oder löst sie keine Putzreaktion aus, verbleiben die erkrankten Larven im Volk und sterben ab. In den Larvenresten kommt es dann zur neuerlichen Sporenbildung des Erregers, wodurch sich der Infektionsdruck massiv erhöht.
6. Nach Verdeckelung der Brutzelle wird die Larve von den Faulbrutbakterien zersetzt. Der Zelldeckel sinkt ein, wird löchrig und verfärbt sich langsam dunkel. Die Streichholzprobe fällt in diesem Stadium positiv aus. Das heißt, es wird eine fadenziehende Masse sichtbar, wenn nach Entfernung des Zelldeckels ein Streichholz in den hell- bis dunkelbraunen, zersetzten Zellinhalt eingetaucht und wieder herausgezogen wird. Dieses Symptom begründet den eindeutigen, anzeigepflichtigen Verdacht auf das Vorliegen der AFB. Nach vollständiger Zersetzung der Larve durch die Bakterien bilden diese die widerstandsfähigen Sporen. Die eingetrocknete Masse wird als Faulbrutschorf bezeichnet, der fest in der Brutzelle haftet und Milliarden von Sporen enthält.

7. Durch das Putzverhalten der Bienen werden beim Entfernen des Schorfes die Sporen im Bienenvolk weiter verteilt: sie haften am Bienenkörper, gelangen in das Sammelgut, die Pollen- und Honigvorräte, auf den Wabenbau, die Rähmchen- und die Beutenoberfläche. Sporen, die in den Verdauungstrakt der adulten Bienen gelangen, werden außerhalb des Bienenstocks mit dem Kot ausgeschieden.

Klinische Symptome der Amerikanischen Faulbrut

- **lückenhaftes Brutnest**
- **ingesunkene, löchrige, feucht glänzende Zelldeckel**
- **breiige, kaffeebraun verfärbte, fadenziehende Masse** in Brutzellen mit noch nicht eingetrocknetem Zellinhalt (siehe „Streichholzprobe“)

Wabe mit Faulbrutsymptomen



„Streichholzprobe“



- **stehen gebliebene, verdeckelte Zellen, in denen sich abgestorbene Maden oder Reste davon befinden, müssen Anlass für genauere Untersuchungen sein**
- **fest sitzende Schorfe in ehemaligen Brutzellen:** während bei der Amerikanischen Faulbrut die Schorfe im unteren Teil der Zelle fest mit der Zellwand verbunden sind, sitzen sie bei Europäischer Faulbrut locker in der – meist noch unverdeckelten – Zelle. Bei Ruhr finden sich die Schorfe (= Kotflecken) meist nur im Bereich der Zellöffnungen von bebrüteten und unbebrüteten Waben.
- **leimartiger Geruch**

Gesetzliche Grundlagen

- **Nationales Recht:**

Bienenseuchengesetz BGBl Nr. 290/1988 idF BGBl. Nr. I/66/1998 (BSG)

Andere Brutkrankheiten wie Europäische Faulbrut (verschiedene Erreger), Kalkbrut (Erreger ist Pilz *Ascosphaera apis*) oder Sackbrut (Erreger: Sackbrutvirus) unterliegen nur bei seuchenhaftem Auftreten im Sinne von § 2 Z. 4 dem Bienenseuchengesetz.

Veterinärbehördliche Einfuhr- und Binnenmarktverordnung
BGBl. Nr. II/355/2001 (EBVO 2001)

- **EU-Recht:**

Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregeln nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen, zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/176/EWG

Entscheidung der **Kommission 2000/462/EG** zur Festlegung der Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Honigbienen/Bienenstöcken, Königinnen und Pflegebienen aus Drittländern.

Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und - in bezug auf Krankheitserreger - der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/7/EG.

Verdacht bzw. Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut

I. Verdacht

Maßnahmen im Falle eines Verdachtes des Ausbruchs von AFB

Jeder Verdacht der AFB ist der Bezirksverwaltungsbehörde (BVB) gem. § 3 BSG unverzüglich anzuzeigen.

Als Verdacht gilt besonders auch jeder in einem staatlichen oder privaten Untersuchungslabor festgestellte positive Nachweis von *Paenibacillus larvae larvae* (keimfähige Sporen) in Honig- oder Futterkranzproben. Zur Abklärung, ob tatsächlich ein Ausbruch der Seuche vorliegt, sind die Völker der Bienenstände, von denen das Probenmaterial stammte, durch den Amtstierarzt oder in dessen Auftrag auf klinische Symptome zu kontrollieren.

Der Amtstierarzt (ATA) wird von der BVB zur Erhebung und der Einleitung veterinärpolizeilicher Maßnahmen entsandt. Er hat die Möglichkeit der Beiziehung von Sachverständigen (= Bienenseuchensachverständige).

Faulbrutverdächtige Waben sind zur Abklärung des Verdachtes an die im BSG genannten Laboratorien zu senden. Bis zur endgültigen Befundung sind die Bienenstände, aus denen faulbrutverdächtig (Brut)-Wabenmaterial entnommen und zur Untersuchung eingesandt wurde, mittels behördlichem Bescheid zu sperren. Die Bienenvölker dürfen nicht vom Standort verbracht werden.

Ein Ausbruch von AFB im Sinne des Bienenseuchengesetzes ist dann gegeben, wenn klinische Symptome vorhanden sind und die Untersuchung von faulbrutverdächtigen Waben einen positiven Erregernachweis erbrachte!

Wann besteht Verdacht auf Amerikanische Faulbrut?

- auf Waben finden sich Brutzellen mit löchrigen, eingesunkenen Zelldeckeln und abgestorbenen Maden
- im Zellinnern befindet sich eine bräunliche, fadenziehende Masse
- auf ehemaligen Brutwaben finden sich eingetrocknete, fest an der Zellwand haftende Brutrückstände (= "Schorfe")

Ergibt die wabenweise Kontrolle der Völker durch Amtstierarzt oder den Bienenseuchensachverständigen keine klinischen Symptome, so ist die Verdachtssperre aufzuheben.

Im Falle eines vorangegangenen positiven Erregernachweises in Honig- bzw. Futterkranzproben ist der Imker besonders auf die Notwendigkeit vorbeugender Maßnahmen (z.B.: Jungvolkbildung ausschließlich über Kunstschwärme; keine Verfütterung von Honig!; putztriebfördernde Maßnahmen; keine Verabreichung von Futterwaben; kein Ausgleichen der Völker durch „Schröpfen“ oder Zugabe von Brutwaben; u.a.) zur Gesunderhaltung seiner Völker hinzuweisen.

Was tun bei Faulbrutverdacht

der Imker?	die BVB (ATA)?	der Bienenseuchensachverständige?
<ul style="list-style-type: none"> erstattet unverzüglich Anzeige wegen AFB-Verdacht an BVB – evtl. Übergabe einer Wabenprobe 	<ul style="list-style-type: none"> sperrt verdächtigen Bienenstand mit Bescheid Probenahme (durch ATA oder Bienenseuchensachverständigen) und Einsendung von Probenmaterial an amtliche Untersuchungsstelle 	<ul style="list-style-type: none"> inspiziert im Auftrag des Amtstierarztes Bienenstand und entnimmt Probenmaterial (Wabenstücke mit Brut bzw. Brutresten) sendet Probe im Auftrag des Amtstierarztes an amtliche Untersuchungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> darf Völker und Schwärme des faulbrutverdächtigen Standes nicht verstellen darf Bienenprodukte, Beuten, Geräte nicht verbringen – Ausnahme: mit Genehmigung der BVB zum Zwecke der Schleuderung und Sanierung unter Einhaltung bestimmter Auflagen muss nicht von Bienen besiedelte Beuten sowie Geräte und außerhalb der Stöcke befindliche Bienenprodukte bienensicher verwahren 	<ul style="list-style-type: none"> kann Verbringung von Bienen, Geräten, Beuten, Bienenprodukten, u.a. zum Zwecke der Schleuderung und Sanierung unter Einhaltung bestimmter Auflagen genehmigen (z.B. Verständigung des zuständigen Amtstierarztes, wenn Verbringung in anderen Bezirk erfolgen soll). 	<ul style="list-style-type: none"> <u>berät Imker</u> über <ol style="list-style-type: none"> Sofortmaßnahmen zur Ausbreitungsverhinderung (z.B. die sofortige Abtötung eines mit hoher Wahrscheinlichkeit erkrankten Volkes nach Entnahme von Probenmaterial für Diagnosezwecke; Achtung: diese Vorgangsweise erspart keinesfalls die Meldung an den ATA!) nötige Vorbereitungsarbeiten für eine erfolgreiche Sanierung,
<ul style="list-style-type: none"> hilft Amtstierarzt und Bienenseuchensachverständigen bei der Sicherung der Diagnose 	<ul style="list-style-type: none"> koordiniert und entscheidet über die zu ergreifenden Maßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> setzt vertrauensbildende Maßnahmen

Faulbrutverdacht wird durch Untersuchung entkräftet

der Imker	die BVB	der Bienenseuchen- sachverständige
<ul style="list-style-type: none">• kann Imkerei wieder uneingeschränkt betreiben	<ul style="list-style-type: none">• hebt Sperrmaßnahme auf	<ul style="list-style-type: none">• berät den Imker über Vorbeugemaßnahmen

II. Maßnahmen im Falle des Ausbruchs der AFB

Ein Ausbruch von AFB im Sinne des Bienenseuchengesetzes ist dann gegeben, wenn klinische Symptome vorhanden sind und die Untersuchung von faulbrutverdächtigen Waben einen positiven Nachweis von *Paenibacillus larvae larvae* erbrachte!

Maßnahmen im befallenen Bestand

Sperre: Befallene Bienenstände sind durch die BVB mittels Bescheid gem. § 6 BSG zu sperren sowie entweder geeignete Heil- und Desinfektionsmaßnahmen oder Tötung und schadhlose Beseitigung der als unheilbar beurteilten Völker sowie Beseitigung der Waben anzuordnen.

ATA und Sachverständige werden zu den befallenen Standorten entsandt, um die Durchführung der angeordneten Sanierungsmaßnahmen zu koordinieren und zu überwachen.

Schlussrevision der Völker aus dem befallenen Bestand frühestens zwei Monate nach Durchführung der angeordneten Heil- und Desinfektionsverfahren, wenn keine weiteren Erkrankungen festgestellt wurden.

Erlöschenerklärung: Werden bei der Schlussrevision des sanierten Standes keine klinischen Symptome gefunden, erfolgt die Aufhebung der amtlichen Sperre mittels Bescheid der BVB.

Maßnahmen in der Sperrzone

Die BVB hat durch Verordnung um den betroffenen Standort eine Zone mit einem Radius von mindestens 3 km festzulegen, in dem alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des § 4 BSG gelten (siehe auch Punkt I.).

In dieser Zone haben alle Besitzer von Bienenständen die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der BVB zu melden.

Bienenvölker dürfen aus der Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Behörde in die Zone eingebracht werden.

Hinweis: Unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen entspricht ein Ausbringen von Bienenvölkern aus der 3 km-Zone bis zum Erlöschen der Seuche und dem Abschluss der Schlussrevision sowie der Aufhebung der nach § 3a. Abs. 1 BSG erlassenen Verordnung nicht dem Bienenseuchengesetz. Die Ausnahmeregelung gemäß § 9 Abs. 4 des BSG gilt nur für Völker nach Durchführung der angeordneten Heil- und Desinfektionsverfahren zum Zwecke der Wanderung.

Mit Genehmigung des ATA dürfen aus der Sperrzone Honigwaben zum Zwecke der Schleuderung sowie Beutenmaterial und Geräte zum Zwecke der Desinfektion und Kehrschwärme zur Durchführung der Kellerhaft ausgebracht werden, sofern ihr Verbringungsort bekannt gegeben wird und die bienensichere Verwahrung gewährleistet ist.

Faulbrutverdacht wird durch Untersuchung bestätigt, was ist zu tun?

Der Imker	Der Amtstierarzt bzw. die BVB	Der Bienenseuchensachverständige
<ul style="list-style-type: none"> • hat die vom ATA angeordneten Sanierungsmaßnahmen so rasch als möglich durchzuführen. Jeder Stand mit erkrankten Völkern ist komplett über das Kehrschwarmverfahren zu sanieren. Im Falle einer gerade herrschenden Massentracht, kann der ATA zustimmen, nur die erkrankten Völker sofort – und alle anderen Völker erst unmittelbar nach Ende dieser Tracht - zu sanieren; • muss alle Brutwaben der befallenen Völker unschädlich beseitigen (z.B. durch Verbrennen); • muss alle Leerwaben des Betriebes ausscheiden und der Wachsverarbeitung zuführen; Aufschrift: Seuchenwachs!; • darf die Kehrschwärme nur in desinfizierte bzw. neue Beuten auf Mittelwände einschlagen; • hat gemäß Bienenseuchengesetz Sanierungskosten zu tragen; • darf Honig und Honigwaben, Bienen und Beuten (zum Zwecke der Sanierung bzw. Schleuderung) nur nach Genehmigung des ATA vom Stand wegbringen. 	<ul style="list-style-type: none"> • bestätigt die Sperrzone; • legt durch Verordnung um den betroffenen Stand eine Zone mit einem Radius von mindestens 3 km fest, in der alle Bienenstände als befallsverdächtig gelten und kann deren Untersuchung durch Bienenseuchensachverständige anordnen; zur Beschleunigung der Seuchenabgrenzung können mehrere Sachverständige beauftragt werden; • schreibt Sanierungsmaßnahmen vor; • fordert eine schriftliche Aufstellung aller Stände dieses Betriebes ein und kann deren Kontrolle durch einen Bienenseuchensachverständigen anordnen; • kann zum Zweck der Sanierung bzw. Schleuderung die Verbringung von Honigwaben, Bienen (zur Kellerhaft), Beuten und Geräten (zur Desinfektion) gestatten, sofern sich der Imker zur Einhaltung bestimmter Auflagen verpflichtet (z.B. bienensichere Verwahrung); • koordiniert die Vorgangsweise der Behörde für den Fall, dass <ol style="list-style-type: none"> a) die Sperrzone in die Zuständigkeit von mehr als einer BH fällt b) die betroffene Imkerei Bienenstände in verschiedenen Bezirken betreibt. 	<ul style="list-style-type: none"> • kontrolliert im Auftrag des ATA alle Völker im Sperrkreis auf klinische Symptome. Sobald bei einem Volk eines Standes klinische Symptome gefunden werden, wird Untersuchungsmaterial entnommen und an eine amtliche Untersuchungsstelle geschickt. Die übrigen Standvölker brauchen nicht weiter kontrolliert zu werden, da damit der gesamte Stand bereits unter Verdachtssperre steht und bei Bestätigung des Seuchenverdacht zu sanieren ist. Sollte der Erreger in der eingesandten Probe nicht nachweisbar sein, sind auch noch die restlichen Völker dieses Standes zu kontrollieren. • kontrolliert im Auftrag des ATA alle Völker der übrigen Stände des vom Seuchenausbruch betroffenen Betriebes (bei gutem Allgemeinzustand des Standes und der Völker ist es vertretbar, die Inspektion auf jeweils 3 – 5 Brutwaben pro Volk zu beschränken). Wird dabei verdächtiges Brutmaterial gefunden und zur Untersuchung eingesandt, steht der jeweilige Stand unter Verdachtssperre gemäß Bienenseuchengesetz.

Sanierungsmaßnahmen und –methoden

Jede Behandlung ist nur eine Reduktion des Infektionsdruckes auf ein Niveau, mit dem das Volk fertig wird. Daher ist Hygiene und beste Pflege des sanierten Volkes auch nach der Sanierung notwendig!

Eine medikamentöse Behandlung führt nicht zum gewünschten Erfolg und ist nicht zulässig!

Die einzig mögliche und wirksame Sanierungsmethode ist derzeit das sogenannte **Kehrschwarmverfahren**. Details zur Sanierung und Desinfektion sind dem Merkblatt des Instituts für Bienenkunde (BFL) zu entnehmen.

Sanierung aller befallenen Stände im Sperrkreis ist abgeschlossen

Der Imker	Der Amtstierarzt	Der Bienenseuchen-sachverständige
<ul style="list-style-type: none">• unterstützt den ATA und den BSSV bei der Schlussrevision der sanierten Stände.	<ul style="list-style-type: none">• ordnet die Schlussrevision aller sanierten Stände durch den BSSV an. Wenn innerhalb von 2 Monaten nach Durchführung der angeordneten Heil- und Desinfektionsverfahren keine weiteren Erkrankungen vorgekommen sind, wird von der BVB die Sperre aufgehoben.	<ul style="list-style-type: none">• kontrolliert im Auftrag des Amtstierarztes im Zuge der Schlussrevision alle Völker der sanierten Stände im Sperrkreis auf klinische Faulbrutsymptome.

Was tun bei Amerikanischer Faulbrut im vorklinischen Stadium?

In diesem Stadium ist der Erreger der Amerikanischen Faulbrut bereits in den Völkern (z.B. im Honig bzw. im eingelagerten Futter) nachweisbar, aber es treten noch keine klinischen Symptome auf.

Der Imker	Der Amtstierarzt	Der Bienenseuchen- sachverständige
<ul style="list-style-type: none"> • muss aktive Vorbeugungsmaßnahmen ergreifen, um den Krankheitsausbruch zu verhindern: <ul style="list-style-type: none"> - <u>darf keinen Honig oder Honigreste verfüttern</u> - keine Futterwaben zuhängen - soll die Völker durch Brutwabenentzug bzw. – zugaben nicht „ausgleichen“ - soll Jungvölker nur über Kunstschwärme bilden - <u>soll Wirtschaftsvölker nach Trachtschluss vorbeugend dem Kehrschwarmverfahren unterziehen</u> - soll nur Mittelwände bei Honigraumfreigabe verwenden - soll Putztrieb fördern (Völker eng halten; Reizfütterung, vitale Königinnen u.a.) - muss jede Räuberei verhindern - darf keine leeren Beuten, Waben oder Bienenprodukte den Bienen zugänglich lagern - soll Wabenumtrieb beschleunigen - muss Hygiene am Bienenstand (Beuten- und Gerätedesinfektion) einhalten - auf gute Futterversorgung der Völker achten - soll den Wabenumlauf jeweils auf einen Stand begrenzen. 	<ul style="list-style-type: none"> • steht als möglicher Berater und Ansprechpartner zur Verfügung. 	<ul style="list-style-type: none"> • steht als Berater und Ansprechpartner zur Verfügung.

Allgemeine Empfehlungen

- Imker muss Symptome der Amerikanischen Faulbrut erkennen!
- Beim Auffinden klinischer Symptome bzw. bei begründetem Verdacht auf Amerikanische Faulbrut ist Meldung an BVB zu erstatten.
- **Frühes Erkennen macht Sanierung leichter, effizienter und billiger und verringert Ausbreitungsgefahr!**
- Bienenseuchensachverständiger sollte amtlichen Ausweis haben und nur im Auftrag des Amtstierarztes handeln (schriftlicher Auftrag zur Standkontrolle). Steht er mit eigenen Völkern im oder nahe dem möglichen Sperrgebiet, sollte unbedingt die Frage einer allfälligen Befangenheit geklärt werden.
- Vertrauensbildende Maßnahmen setzen - „der Amtstierarzt bzw. der Bienenseuchensachverständige wollen helfen“.
- Bei Seuchenverdacht bzw. –ausbruch sollte der Imker sofort über Möglichkeiten zur Verhinderung einer Krankheitsausbreitung (z.B. auch Abschwefelung nicht lebensfähiger Völker) beraten werden

Welche Proben werden gezogen:

Bei Unklarheit wird auf Anordnung des ATA fragliches Probenmaterial (Brutproben, Waben mit Brutresten, Futterkranzproben) an eine amtliche Untersuchungsstelle eingesandt.

Information und Datenerhebung

Die AFB ist eine anzeigepflichtigen Tierseuche. Die BVB erstellt monatlich einen Bericht, in dem alle anzeigepflichtigen Tierseuchen des betreffenden Bezirkes der Veterinärverwaltung im jeweiligen Bundesland gemeldet werden. Die Landesbehörde fasst die Meldungen der Bezirke zusammen und schickt sie als sogenannten „Tierseuchenausweis“ bis zum 10. des darauffolgenden Monats der Veterinärverwaltung im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen.

Die Tierseuchenausweise der 9 Bundesländer werden hier wiederum in eine österreichweite Tierseuchenmeldung zusammengefasst, die monatlich in den Amtlichen Veterinärnachrichten erscheint.

Im Falle der Amerikanischen Faulbrut wird in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ angegeben: das Bundesland, der Bezirk, die Anzahl der Gemeinden des Bezirkes, in dem die AFB gemeldet wurde, die Anzahl der Neuausbrüche und die Anzahl der Fälle am Ende der Berichtsperiode.

Treten in einem Monat keine Neuausbrüche auf, erfolgt keine Meldung.

Für den grünen Bericht der Landwirtschaft werden Daten des österreichischen Jahresberichtes zusammengefasst und als Beitrag der Veterinärverwaltung veröffentlicht.

Jährliche Zusammenfassungen der Meldungen werden im Veterinärjahresbericht der Veterinärverwaltung veröffentlicht. Auch internationale Organisationen, wie z.B das Internationale Tierseuchenamt (OIE) oder die WHO/FAO veröffentlichen diese Daten in ihren Jahresberichten.

Beispiel einer Seuchenmeldung in den Amtlichen Veterinärnachrichten:

Tierseuchen (O.I.E.-Code)	Bundesland pol. Bezirk (Nr.)	Anzahl der betroffenen Gemeinde n	Anzahl Der Ausbrüche		Anmerkungen (Erregertypen, betroffene Tierarten, usw.)
			Neuaus- Brüche Im Berichts- Monat	Stand am Ende des Berichts- monats	
Amerikanische Faulbrut B452					
	Niederösterreich	III			
	Amstetten	19	1	3	3
	Scheibbs	36	1	1	1
	Tirol	VII			
	Innsbruck-Ld.	87	1	1	1
	Schwaz	93	3	5	5
Gesamtzahl			6	10	10

Finanzierung aus Bundesmitteln

Gemäß § 10 des BSG hat der Bund die Kosten der Untersuchung auf AFB in den im § 5 Abs. 4 genannten Untersuchungsanstalten zu tragen.

Gemäß § 5 Abs. 1 des BSG können zur Unterstützung des Amtstierarztes Sachverständige der Bienenzucht herangezogen werden. Diese Sachverständigen können auch unter der Leitung und nach den Weisungen des ATA zu einer Revision der in dem Gebiet befindlichen Bienenstände herangezogen werden.

§ 4 Abs.3. des BSG besagt, dass der Besitzer die von der BVB angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen auf seine Kosten durchzuführen hat. Kommt er einer solchen behördlichen Aufforderung nicht nach, hat die BVB die Maßnahmen auf Kosten des Besitzers selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Auf Grund dieser Rechtslage sind die Sachverständigenkosten, die anlässlich der Sanierungs- und Bekämpfungsmaßnahmen anfallen, direkt den Besitzern vorzuschreiben und ausschließlich die verbleibenden Kosten, nämlich jene, die zur Unterstützung des ATA zur Diagnosestellung angefallen sind, dem Bund entsprechend dem Runderlass des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz GZ 39.660/10-III/10/92 vom 16. Oktober 1992 (Kostenbescheid gemäß AVG unter Aussendung des Gebührenanspruchsgesetzes und quartalsmäßiger Abrechnung) zum Zweck der Refundierung zu übermitteln.

Bedingungen für die Einfuhr von Bienen in die EG

Die Einfuhr von Bienen (Bienenköniginnen und Bienenvölkern) in die EG ist grundsätzlich durch die Richtlinien 92/65/EWG geregelt.

Seit dem ersten 1. November 2000 ist das Bescheinigungsmuster durch die Entscheidung 2000/462/EG festgelegt.

Die grenztierärztliche Einfuhrkontrolle in die EG erfolgt an der erstberührten zugelassenen Grenzkontrollstelle.

Die veterinärbehördlichen Bescheinigungen müssen in einer Amtssprache jenes Mitgliedstaates, in welchem die veterinärbehördliche Grenzkontrolle stattfindet, und in der Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaates ausgestellt sein.

Der geplante Grenzübertritt muss dem Grenztierarzt der betreffenden Grenzkontrollstelle einen Werktag vorher (an der österreichischen Grenze zumindest 18 Stunden) mit Abfertigungsbescheinigung (Annex-B-Papier) angekündigt werden.

Der für den Bestimmungsort zuständige Amtstierarzt ist durch den Verfügungsberechtigten vom Eintreffen der Sendung vorab zu verständigen.

Durch den Grenztierarzt wird die BVB des Bestimmungsortes darüber hinaus per ANIMO von der erfolgten Abfertigung verständigt.

Falls der Importeur Bedingungen stellt die über die im Bescheinigungsmuster hinausgehen ist ihm dies privatrechtlich möglich. Derartige zusätzliche Dokument dürfen aber durch amtliche Stellen (z.B. Grenztierarzt) nicht kontrolliert werden.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Juli 2000

zur Festlegung der Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Honigbienen/Bienenstöcken, Königinnen und Pflegebienen aus Drittländern

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000)1966)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/462/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (1), zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/176/EG(2), insbesondere auf die Artikel 17 und 18,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 92/65/EWG ist festzulegen, aus welchen Drittländern die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Honigbienen/Bienenstöcken bzw. Königinnen (mit Pflegebienen) in die Gemeinschaft zulassen. Die Einfuhrgenehmigung gilt uneingeschränkt für alle Drittländer.
- (2) Gemäß der Richtlinie 92/65/EWG ist die Einfuhr von Honigbienen/Bienenstöcken bzw. Königinnen (mit Pflegebienen) in die Gemeinschaft an die Vorlage einer Gesundheitsbescheinigung gebunden.
- (3) Bei Auftreten neuer oder exotischer Krankheiten sind erforderlichenfalls weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- (4) In der Richtlinie 96/93/EWG des Rates (3) sind die Kriterien enthalten, die die genannten Bescheinigungen im Hinblick auf ihre Gültigkeit und zur Betrugsverhütung erfüllen müssen. Es sollte sichergestellt werden, daß die von Bescheinigungsbefugten in Drittländern angewandten Vorschriften und Grundregeln den Vorschriften und Grundregeln der genannten Richtlinie zumindest gleichwertig sind.

(5) Da es sich um eine neue Bescheinigungsregelung handelt, sollte ein bestimmter Zeitraum für ihre Anwendung vorgesehen werden.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Honigbienen (*Apis mellifera*) /Bienenstöcken, bzw. Königinnen und Pflegebienen aus Drittländern, sofern die in der Gesundheitsbescheinigung, die nach dem Muster im Anhang zu dieser Entscheidung auszustellen ist, festgelegten Garantieforderungen erfüllt sind.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. November 2000.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Juli 2000

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

(1) ABI.L 268 vom 14.9.1992, S.52.

(2) ABI.L 117 vom 24.5.1995, S.23.

(3) ABI.L 13 vom 16.1.1997, S.18.

ANHANG

MUSTER DER GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG FÜR HONIGBIENEN/BIENENSTÖCKE, KÖNIGINNEN UND PFLEGEBIENEN, DIE ZUM VERSAND IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT BESTIMMT SIND

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

1. Versender (Name und vollständige Anschrift)	GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG
	Original (1)
	Nr.
	2. Herkunftsland
3. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	4. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE
	5. Anschrift —des Herkunftsbetriebs —des Bestimmungsbetriebs
6. Verladeort	
7. Transportmittel (2)	
8. Art	
9. Anzahl Honigbienen/Bienenstöcke bzw. Königinnen (mit Pflegebienen)(2)	
10. Identifizierung der Partie	

(1) Für jede Sendung ist eine separate Bescheinigung vorzulegen und eine Abschrift des Originals muß die Sendung bis zum vorgesehenen Endbestimmungsort begleiten; jede Bescheinigung hat eine Gültigkeitsdauer von zehn Tagen.

(2) Zulassungsnummer des Fahrzeugs bzw. Containers und gegebenenfalls Plombennummer angeben.

(3) Nichtzutreffendes streichen.

11. BESCHEINIGUNG (1)

Der Unterzeichnete, Beamter der zuständigen Behörde, bescheinigt folgendes:

1. Die vorstehend beschriebenen Honigbienen (*Apis mellifera*)/Bienenstöcke bzw. Königinnen und Pflegebienen erfüllen folgende Anforderungen:
 - a) Sie stammen aus einem von der zuständigen Behörde überwachten und kontrollierten Imkereibetrieb.
 - b) Sie stammen aus einem Gebiet, das nicht wegen Ausbruch bössartiger Faulbrut gesperrt ist. Die Sperrfrist beträgt mindestens 30 Tage nach Feststellung des letzten Falls und dem Zeitpunkt, zu dem alle Bienenstöcke in einem Umkreis von 3 km von der zuständigen Behörde kontrolliert und alle befallenen Bienenstöcke verbrannt bzw. behandelt und anschließend von der zuständigen Behörde inspiziert und nicht beanstandet worden sind.
 - c) Die Bienen wohnen in bzw. stammen aus Bienenstöcken, von denen in den letzten 30 Tagen Warenproben entnommen und entsprechend dem OIE-Handbuch für Diagnosemethoden mit Negativbefund auf bössartige Faulbrut untersucht worden sind.
 - d) Die Bienen sind heute untersucht und für frei von klinischen Symptomen bzw. verdächtigen Anzeichen befunden worden, die auf Vorliegen einer Krankheit oder Schädlingsbefall schließen lassen.
2. Das Verpackungsmaterial und die Begleitprodukte stammen direkt aus dem ausführenden Imkereibetrieb und sind weder mit infizierten Bienen oder Brutwaben noch mit anderen kontaminierten oder betriebsfremden Erzeugnissen oder Ausrüstungen in Berührung gekommen.

Ausgestellt inam

.....
(Unterschrift des zuständigen Beamten)(2)

Amtssiegel (2)

.....
(Name in Großbuchstaben, Titel und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

(1) innerhalb von 24 Stunden nach dem Verladen ausfüllen

(2) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.